

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, GILT NUR FÜR PARZ. 39

ZU ZIFFER 17.0: EINFRIEDUNGEN, MÜLLSCHRÄNKE, STRAßENBELEUCHTUNG, BEPFLANZUNG, GRÜNFLÄCHEN UND GARTENANLAGEN

- 17.2 UM UNFÄLLE UND KABELSCHÄDEN ZU VERMEIDEN, SIND BEI ALLEN MIT ERDARBEITEN VERBUNDENEN VORHABEN, DAZU GEHÖREN AUCH PFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, DIE LEITUNGSTRÄGER ZU VERSTÄNDIGEN. DIE KABELTRASSEN MÜSSEN ÖRTLICH GENAU BESTIMMT UND DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FESTGELEGT WEDEN. DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. NÄHERE AUSKÜNFTEN DARÜBER WERDEN VON DEN EINZELNEN KABELTRÄGERN ERTEILT. BEZÜGLICH DER PFLANZUNGEN IST AUF DAS VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN HERAUSGEGEBENE „MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN“ ZU ACHTEN.

ZU ZIFFER 18.1: ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.0

DACHFORM: SATTELDACH 28 BIS 32 ALTGRAD

DACHGAUBEN: - BEI III (U+E+1) UNZULÄSSIG
- BEI III (U+E+D) UND EINER DACHNEIGUNG VON MIND. 28 ALTGRAD DACHGAUBEN ZULÄSSIG, MIND. 3,50 M VOM ORTGANG ENTFERNT;
GRÖßE DER DACHGAUBEN MAX. 2,0 M² ANSICHTSFLÄCHE;
HÖHE : BREITE = 1,3 : 1,0
DER ANTEIL DER DACHGAUBEN DARF MAX. 25 % PRO DACHLÄNGE BETRAGEN.

FOLGENDE DACHGAUBENARTEN SIND ZULÄSSIG: SCHLEPPGAUBE UND SATTELDACH

KNIESTOCK: NUR BEI III (U+E+1) KNIESTOCK UNZULÄSSIG

WANDHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 8,50 M BEI III (U+E+1)
AB GEWACHSENEN BODEN, DIE BERGSEITIGE WANDHÖHE RICHTET SICH NACH DEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN.

HAUSANBAUTEN: -STANDGIEBEL: JE GEBÄUDELÄNGSSEITE IST MAXIMAL EIN ANGESETZTER STANDGIEBEL IM MITTLEREN GEBÄUDEDRITTEL ZUGELASSEN, MAXIMALE BREITE: 25 % DER GEBÄUDELÄNGE DIE TRAUFHÖHE IST ENTSPRECHEN DER TRAUFE DES HAUPTBAUKÖRPERS ZU WÄHLEN.

- BALKONE SIND ALS AUSKRAGENDE, VORGEHÄNGTE ODER VORGESTELLTE KONSTRUKTION ZULÄSSIG
- ANBAUTEN WIE WINTERGÄRTEN, PERGOLEN UND FREISITZÜBERDACHUNGEN SIND ZULÄSSIG

ZU ZIFFER 1.9.2 B) TIEFGARAGEN MÜSSEN ERDÜBERDECKT SEIN UND SIND GEMÄß DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU BEGRÜNEN. SICHTBARE TRAUFHÖHE BEI EINFAHRT NICHT ÜBER 3,50 M,

1.9.3 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE WERDEN IN RASENGITTERSTEINEN ERSTELLT UND SIND GEMÄß GRÜNORDNUNGSPLAN ZU BEPFLANZEN.

1.9.4 DIE BAUWERBER HABEN DER GEMEINDE IM RAHMEN DER BAUPLANGENEHMIGUNG, BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER BAYBO, GEEIGNETE PLÄNE VORZULEGEN, AUS DENEN NACHPRÜFBAR HERVORGEHT, OB DIE VORGABEN DES LANDSCHAFTSPLANES BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

1.9.5 BAUTRÄGER UND AUSFÜHRENDE BAUFIRMEN SIND VERPFLICHTET, DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES EINZUHALTEN.

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DEN „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN“ WERDEN NICHT VORGENOMMEN.